

ArL	Verf.-Nr.
05	2531

Verfahrensname

Despetal

Amt für regionale Landesentwicklung
Leine Weser
Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim

III. Erläuterungsbericht

Inhalt

	<u>Seite</u>
1. Allgemeines und Rechtsgrundlagen	2
2. Ziele der Flurbereinigung Despetal	2
3. Lage und Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes	3
4. Planungen	4
4.1 Landwirtschaftliche Wege	4
4.2 Gewässer	7
4.3 Bodenschutz und bodenverbessernde Anlagen	7
4.4 Landschaftsgestaltende Anlagen	8
4.4.1 Eingriffsregelung (§ 14 ff. BNatSchG)	8
4.4.2 Bewältigung der artenschutzrechtlichen Verpflichtungen (§ 44 BNatSchG / Art. 12, 13 u. 16 FFH-RL / Art. 5, 9 und 13 VS-RL)	10
4.4.3 Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	11
4.5 Planungen anderer Maßnahmenträger	15
5. Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete	15
6. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen	16
6.1 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Umweltauswirkungen	16
6.2 Mögliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens	16
6.3 Wechselwirkungen und Fazit	18

ArL	Verf.-Nr.
05	2531

Verfahrensname

Despetal

Amt für regionale Landesentwicklung
Leine Weser
Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim

1. Allgemeines und Rechtsgrundlagen

Mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 16.11.2018 wurde das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Despetal, Landkreis Hildesheim 155 gemäß § 86 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (FlurbG) - BGBl. I Seite 546- zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) von der Flurbereinigungsbehörde angeordnet. Mit der I. Änderungsanordnung vom 06.10.2021 wurde das Verfahrensgebiet auf 1141,9186 ha festgelegt.

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücke sowie die Erbbauberechtigten bilden die Teilnehmergeinschaft (§10 Nr. 1 FlurbG), die nach § 16 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Beschluss entsteht.

Sie führt den Namen:

**"Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Despetal,
Landkreis Hildesheim 155"**

und hat ihren Sitz in Gronau (Leine).

Die Teilnehmergeinschaft Despetal hat am 16.05.2019 einen Vorstand sowie Stellvertreter gewählt und ist somit handlungsfähig.

In enger Zusammenarbeit mit Vertretern aus der örtlichen Landwirtschaft und des kommunalen Bereiches wurden in diversen Arbeitskreissitzungen in der Vorbereitungsphase des Flurbereinigungsverfahrens Verfahrenszielsetzungen, eine vorläufige Verfahrensabgrenzung, sowie die allgemeinen Grundsätze in Form der Neugestaltungsgrundsätze des Flurbereinigungsgebietes erarbeitet.

Die Neugestaltungsgrundsätze, sowie ein der Finanzierungsrahmen sind dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vorgelegt und im Dezember 2017 örtlich mit diesem abgestimmt worden.

Diese abgestimmten Neugestaltungsgrundsätze bilden das planerische Rahmenkonzept zur Umsetzung und Erreichung der Verfahrenszielsetzungen und sind maßgebend für die weitere Aufstellung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen gemäß § 41 FlurbG (Plan nach § 41 FlurbG).

Die Flurbereinigungsbehörde hat den vorliegenden Plan nach § 41 FlurbG im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft Despetal aufgestellt.

2. Ziele der Flurbereinigung Despetal

Das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Despetal ist ein Verfahren, in dem innerhalb des Flurbereinigungsgebietes unter Mitwirkung der Gesamtheit der beteiligten Grundeigentümer ländlicher Grundbesitz wirtschaftlich zusammengelegt und die Landschaftskultur zweckmäßig gestaltet und neu geordnet wird. Dies ist im Hinblick auf die Umsetzung der Maßnahmen des durch den Landkreis Hildesheim erstellten Hochwasserschutzplanungen von wesentlicher Bedeutung.

Zur Entwicklung dieses ländlichen Raumes, zur Erhaltung der Landwirtschaft mit ihren vielfältigen Wirtschafts- und Sozialfunktionen und zur Erhaltung und Pflege einer vielfältigen Kulturlandschaft ist vorrangig die Existenz der im Verfahrensgebiet ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe zu sichern. Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft sollen durch die Bodenordnungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Planungsgrundlage verbessert werden. Die im Verfahrensgebiet vorliegende Zersplitterung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes soll durch Zusammenlegung und zweckmäßige Gestaltung der Wirtschaftsflächen nach Lage, Form und Größe beseitigt werden, um somit besitzstrukturelle Nachteile aufzulösen. Dabei sollen weitere Ansprüche anderer Belange an diesen ländlichen Raum, im Besonderen die des Hochwasserschutzes, mit koordiniert bzw. vorliegende oder sich abzeichnende Nutzungskonflikte entflochten werden.

ArL	Verf.-Nr.
05	2531

Verfahrensname

Despetal

Amt für regionale Landesentwicklung
Leine Weser
Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim

In dem Flurbereinigungsverfahren Despetal sollen möglichst folgende Ziele erreicht werden:

- Begleitung möglicher Hochwasserschutzmaßnahmen an der Despe und deren Zuflüssen mit Anlage von Gewässerrandstreifen und Schaffung von Retentionsräumen (Bodenmanagement)
- Arrondierung für Naturschutzflächen
- Ökologisch orientierte Umgestaltung von einzelnen Gewässern
- Maßnahmen zum Schutz vor Erosion durch Wasser
- Erhaltung und Stärkung einer funktions- und wettbewerbsfähigen Landwirtschaft
- Auflösung von Landnutzungskonflikten
- Anpassung des Wegenetzes an die heutigen Anforderungen / Verbesserung des Wegenetzes in seiner Struktur und seinem Ausbauzustand
- Verbesserung der Naherholungssituation
- Zusammenlegung von landwirtschaftlichen Flächen; Schaffung größerer Bewirtschaftungseinheiten
- Verbesserung von Rundwegen zur Verlagerung des landwirtschaftlichen Verkehrs aus den Ortslagen in die außerörtlichen Bereiche zur Gewährleistung einer effizienten und konfliktfreien Erreichbarkeit der Flächen und Abfuhr des Erntegutes und gleichzeitig Erhöhung der Verkehrssicherheit
- Bei der Neugestaltung des Gebietes sind die Möglichkeiten der Bodenordnung zur Erhaltung und Entwicklung einer artenreichen und vielfältigen Landschaft unter Berücksichtigung ökologischer Belange zu nutzen
- Weitere Ansprüche anderer Belange an diesen ländlichen Raum sollen mit diesen Maßnahmen koordiniert werden bzw. vorliegende oder sich abzeichnende Nutzungskonflikte entflochten werden

3. Lage und Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurneuordnungsgebiet liegt im Westen des Landkreises Hildesheim im Bereich der Samtgemeinde Leinebergland. Das rd. 1142 ha große Flurbereinigungsgebiet umfasst Bereiche der zur Stadt Gronau gehörenden Ortsteile Barfelde, Eitzum, Nienstedt, Dötzum und Heinum, sowie des Ortsteils Hönze der Gemeinde Sibbesse.

Das Verfahrensgebiet befindet sich rd. 11 km südwestlich von Hildesheim - direkt östlich an die Stadt Gronau (Leine) angrenzend. Im Norden des Gebietes liegen die südlichen Ausläufer des Hildesheimer Waldes.

Als Hauptverkehrsweg verläuft die L 482 von Gronau in Richtung Sibbesse in West-Ost-Richtung und in Eitzum - von dieser in südliche Richtung nach Eberholzen abzweigend - die K 417.

Der Anschluss an das überörtliche Verkehrsnetz erfolgt über die Landesstraße L 482 mit Anschluss im Westen an die Bundesstraße B 3 (westlich von Gronau), die nördlich nach Hannover führt, und im Osten an die L 485, die nördlich an die B 243 und nach Hildesheim und die B 1 führt. Über die B 1 erhält man Anschluss an die Bundesautobahn A 7 in Höhe Hildesheim.

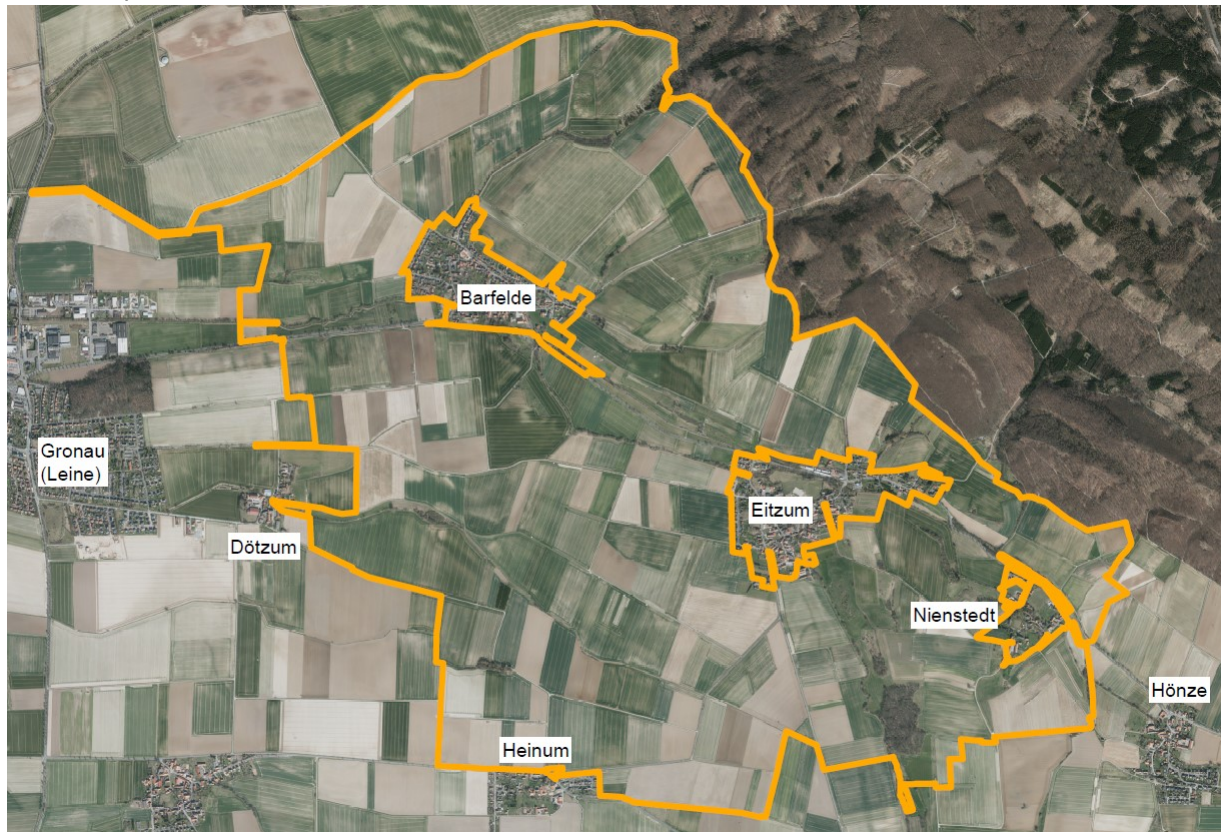
ArL	Verf.-Nr.
05	2531

Verfahrensname

Despetal

Amt für regionale Landesentwicklung
Leine Weser
Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim

Die Despe durchfließt das Gebiet von Osten kommend und mündet in die Leine.



4. Planungen

Die zur Zielerreichung des Flurbereinigungsverfahrens geplanten Maßnahmen sind in der Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen und dem Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) jeweils mit einer Entwurfsnummer dargestellt und beschrieben.

Die geplanten Maßnahmen basieren auf der durchgeführten Bestandsaufnahme des vorhandenen Wegenetzes und der Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft (Landschaftsbestandsaufnahme).

Die durch den Plan zu genehmigenden bzw. festzustellenden Anlagen sind mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Despetal gemeinsam erarbeitet und im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Hildesheim abgestimmt worden.

Die Plangenehmigung erfolgt gemäß § 41 FlurbG.

4.1 Landwirtschaftliche Wege

Das vorhandene Wegenetz soll durch die im folgenden beschriebenen Ausbau- und Neubaumaßnahmen an die steigende Beanspruchung des landwirtschaftlichen Verkehrs der aktuellen Bedürfnisse angepasst werden. Die vorrangige Aufgabe des Wirtschaftswegenetzes in der Feldlage ist die betriebswirtschaftliche, zweckmäßige Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen. Der wachsende Wettbewerbsdruck erfordert eine zunehmende Rationalisierung u. a. durch den Einsatz leistungsfähiger und somit größerer und schwererer Maschinen. Der effizienten Abfuhr der erzeugten Güter kommt eine zunehmend hohe Bedeutung zu. Der Transport mittels Lastkraftwagen stellt an die Ausbauverhältnisse der Wirtschaftswege erhöhte Anforderungen. Den steigenden Achslasten, größeren Kurvenradien und höheren Geschwindigkeiten sind viele Feldwege nicht mehr gewachsen.

Die Struktur des Wegenetzes weist grundsätzlich eine ausreichend hohe Dichte auf, so dass im Wesentlichen die bestehende Struktur angehalten werden kann. Die Wirtschaftswege befinden sich aber

ArL	Verf.-Nr.
05	2531

Verfahrensname

Despetal

Amt für regionale Landesentwicklung
Leine Weser
Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim

teilweise in einem schlechten Zustand und sollen den heutzutage üblichen und zukünftig zulässigen Achslasten und Größen der landwirtschaftlichen Maschinen entsprechend der gültigen Standardbauweisen für den ländlichen Wegebau ausgebaut werden. Durch gezielten Neu- und Rückbau von Wegetrasse soll eine Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur erreicht werden.

Hierzu wird den Planungen das nachstehende Ausbaukonzept zugrunde gelegt:

- Bemessung und bautechnische Ausführung der Anlagen sollen langfristig den erforderlichen Verkehrsbelastungen genügen und den jahreszeitlich notwendigen Zugang zu den bewirtschafteten Flächen ermöglichen.
- Die Verkehrswege sollen ein in sich schlüssiges Verbundnetz für die Landwirtschaft ergeben und auch den Belangen der Naherholung gerecht werden.
- Die ländlichen Wege sind als gliedernde Bestandteile in die Kulturlandschaft einzubinden. Die Erfordernisse des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie des Boden- und Gewässerschutzes sind zu beachten.
- Der Wegebau ist wirtschaftlich auszuführen. Das bedingt die Wahl kostengünstiger Bauweisen, die auch einfach durchführbare Wegeunterhaltungen ermöglichen.
- Regelbefestigung der Wege in 3,0 m Breite, Sicherstellung eines längerfristigen Erhalts der Wegekörper u. a. durch ordnungsgemäße Entwässerung
- Entsiegelung und Aufhebung von nicht mehr benötigten Wegen (siehe. 4.3)

Beschreibung der einzelnen Wegebaumaßnahmen:

Zur Erhöhung der Tragfähigkeit unter Berücksichtigung der Achslasten sollen nachfolgende Wege in ihrem Bestand in vorhandener geschotterter Ausbauart in mittelschwerer Befestigung ausgebaut werden:

Entwurfsnummer (E.-Nr.) 102.10, 103.10, 103.20, 105.20, 106, 108.20, 109.10, 109.20, 114.40, 125.20, 125.30, 125.40, 125.50, 125.60, 125.70, 132.30, 133.20, 133.30, 133.40, 144.10, 151, 153, 154, 155.10, 155.30

Zur Erhöhung der Tragfähigkeit unter Berücksichtigung der Achslasten sollen nachfolgende Wege in ihrem Bestand in vorhandener bituminöser Ausbauart in mittelschwerer Befestigung ausgebaut werden:

Entwurfsnummer (E.-Nr.) 100.10, 100.30, 100.40, 100.50, 108.10, 125.10, 127, 130.10, 130.20, 130.30, 131.10, 131.20, 131.60, 137.10, 137.20, 137.30, 143

Zur Erhöhung der Tragfähigkeit unter Berücksichtigung der Achslasten sollen nachfolgende Wege in ihrem Bestand (Schotter oder bituminöse Befestigung) auf 3,0 m Fahrbahnbreite verbreitert und in mittelschwerer Befestigung bei gleichbleibender Ausbauart verstärkt werden:

Entwurfsnummer (E.-Nr.) 114.10, 114.20, 114.30, 118.10, 118.20, 118.30, 119.10, 119.20, 119.30, 120, 139, 156

Bei den nachfolgenden Wegeabschnitten wird die Ausbauart von bisher unbefestigt in Schotter; von Schotter (Deckschicht ohne Bindemittel) in Schotter (Deckschicht mit Bindemitteln) oder von Schotter in eine bituminöse Tragdeckschicht in mittelschwerer Befestigung gewechselt, um die höhere Beanspruchung der Wege durch die heutigen Achslasten der landwirtschaftlichen Fahrzeuge zu berücksichtigen. Des Weiteren soll hierdurch ebenfalls ein Ausspülen der Wegefahrbahnen entgegengewirkt werden:

Entwurfsnummer (E.-Nr.) 100.20 (DoB) → MSB(Bit)
 102.20 (DoB) → MSB(Bit)
 105.40 (DoB) → MSB(DmB)
 138.10 (DoB) → MSB(Bit)

ArL	Verf.-Nr.
05	2531

Verfahrensname

Despetal

Amt für regionale Landesentwicklung
Leine Weser
Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim

Bei nachfolgenden Wegen soll zur Erhöhung unter Berücksichtigung der Achslasten die Fahrbahnbreite auf 3,0 m verstärkt werden, die Ausbauart wird erhöht und in mittelschwerer Befestigung ausgeführt, um die höhere Beanspruchung der Wege durch die heutigen Achslasten der landwirtschaftlichen Fahrzeuge zu berücksichtigen:

Entwurfsnummer (E.-Nr.) 117 (UB) → MSB(DoB)
123 (UB) → MSB(DoB)

Bei nachfolgenden Wegen soll zur Erhöhung unter Berücksichtigung der Achslasten die Fahrbahnbreite auf 3,0 m verstärkt werden, die Ausbauart der mittelschweren Befestigung wird dem wirtschaftlichen notwendigen Bedürfnissen angepasst:

Entwurfsnummer (E.-Nr.) 115.10 (Bit) → MSB(DoB),
115.20 (Bit) → MSB(DmB),

Bei nachfolgenden Wegen soll zur Erhöhung unter Berücksichtigung der Achslasten die Fahrbahnbreite beibehalten werden, die Ausbauart in mittelschweren Befestigung wird dem wirtschaftlichen notwendigen Bedürfnissen angepasst:

Entwurfsnummer (E.-Nr.) 132.20 (Bit) → MSB (DoB),
144.20 (Bit) → MSB(DoB)

Um starke Verschmutzungen durch den landwirtschaftlichen Verkehr zu minimieren, ein besseres Auf- und Abfahren zu gewährleisten und den höheren Belastungen in Kurven gerecht zu werden, sollen nachstehende Zufahrten auf übergeordnete Straßen oder stärker befahrenen Kreuzungsbereichen in bituminöser Befestigung hergestellt werden:

Entwurfsnummer (E.-Nr.) 103.30, 105.10, 105.30, 118.40, 132.10, 132.40, 133.10, 138.20,
138.30, 155.20

Zur Verbesserung der Erschließung oder Änderung der Bewirtschaftungsrichtung werden nachfolgende Wege, Wendehammer oder Ausweichstellen neu angelegt:

Entwurfsnummer (E.-Nr.) 101.10, 122.10, 122.20, 124.10, 124.20, 131.21, 136, 140.20, 140.30

Durch die Verbreiterung vorhandener Wege bzw. durch Wegeneubau sowie zur Verbesserung des Wasserabflusses ist es erforderlich, dass nachfolgende Wededurchlässe verlängert, erneuert bzw. in ihrer Dimensionierung vergrößert werden:

Entwurfsnummer (E.-Nr.) 100.41, 101.11, 103.21, 104.11, 106.01, 106.02, 108.11, 108.21,
109.11, 133.11, 144.11,

Zur Verbesserung der Erschließung wird bei E.-Nr. 102.20 zusätzlich zur Verbesserung der Traglast und Deckschicht der Kurvenradius den aktuellen Anforderungen angepasst.

Bei den E.-Nr. 103.30 und 105.10 wird zur Verbesserung der Erschließung der Kurvenradius angepasst um einen Verkehrsfluss in alle angeschlossenen Wirtschaftswege zu ermöglichen.

Die E.-Nr. 118.40 beschreibt eine Aufmündung auf die L 482. Um den Wirtschaftsweg weiterhin an die Landstraße anzuschließen, wird die vorhandene Einfahrt (Trompete) erneuert. Der Ausbau erfordert keine Neuversiegelung, da die Aufmündung auf der Grundfläche der alten gebaut wird.

Bei E.Nr. 101.10, 122.10 und 122.20, sowie 124.10 und 124.20 sind Neuanlagen, welche in Folge der Zuteilung gebaut werden. Die endgültige Lage der Maßnahmen wird durch die Zuteilung bedingt.

Um ein sicheres Auf- und Abfahren von den Kreisstraßen K 415, K 416 und K 417 zu ermöglichen, werden die Wirtschaftswege an den Einmündungen verzogen. Zudem werden die Wirtschaftswege (E.-

ArL	Verf.-Nr.
05	2531

Verfahrensname

Despetal

Amt für regionale Landesentwicklung
Leine Weser
Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim

Nr. 131.60, 132.10, 132.40 und 133.10) an den Einmündungen mit Bitumendeckschicht in mittelschwerer Befestigung ausgebaut. Diese dient weiterhin als Abrollstrecke und schützt die Kreisstraßen vor zusätzlicher Verschmutzung.

Die E.-Nr. 138.20 und 138.30 lassen den bestehenden Weg aufgeben, damit ein Befahren des oberhalb liegenden Wirtschaftsweg E.-Nr. 155 in beide Richtungen ermöglicht ist. Auf Grund der Höhenunterschiede ist eine einfache Kreuzung hier nicht ausreichend. Die Kreuzung (E.-Nr. 138.20, 138.30 und 155.20) wird auf Grund der entstehenden Belastungen bei Kurvenfahrten mit mittelschwerer Befestigung in Bit ausgebaut.

Bei E.Nr. 143 wird zur Verbesserung der Erschließung neben der Erhöhung der Befestigung der Kurvenradius angepasst.

Bei der E.-Nr. 108.11 handelt es sich um einen alten aus Sand- und Ziegelsteinen gemauerten baufälligen Durchlass. In der Vergangenheit wurde Durchlass durch Betonröhren DN 500 verlängert. Im Zuge des Wegeausbaus E.-Nr. 108.10 muss dieser erneuert werden um den Anforderungen durch die aktuellen Traglasten gerecht zu werden. Der gemauerte Durchlass wird auf seiner gesamten Läng durch Stahlbetonrohre DN 800 ersetzt.

Weitere besondere Festsetzungen und ergänzende Hinweise zu den einzelnen Maßnahmen sind dem VdAF zu entnehmen.

4.2 Gewässer

Die E.-Nr. 304 beschreibt eine Gewässerverlegung des Schmaubachs. Am Ortseingang von Barfelde ist der Verlauf des Schmaubachs direkt auf ein Wohnhaus geführt. Durch Wasserbausteine wird das aktuelle Ufer gesichert. Bei großen Starkregenmengen ist die Uferbefestigung und das dahinterliegende Grundstück mit Wohnhaus gefährdet. Eine geringe Umverlegung des Schmaubachs, wie in der Karte dargestellt, vermindert die Gefahren von Überflutungsschäden. Die Ausgleichsmaßnahmen für die Maßnahme sollen in unmittelbarer Nähe erfolgen. Die Maßnahmen werden gesondert bei der Ausführungsplanung mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

4.3 Bodenschutz und bodenverbessernde Anlagen

Durch die Veränderung der Anforderungen der Agrarstruktur sind einige Gräben und Wege im Verfahren für eine aktuelle Bewirtschaftung nicht mehr notwendig, oder hinderlich. Ungünstig geschnittene Restflächen können minimiert werden. Aus agrarstruktureller Sicht ist es sinnvoll, auf Grundlage des neu geplanten Wege- und Gewässernetzes, nicht mehr benötigte Wirtschaftswege zu rekultivieren und einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Hierdurch können für die Neuordnung des Grundbesitzes günstigere Bewirtschaftungseinheiten und Schlagformen geschaffen werden.

Insgesamt ist die Rekultivierung von rd. 2,4 km Erd- und Schotterwegen vorgesehen:

Entwurfsnummer (E.-Nr.) 700, 702, 707, 709, 710, 711, 712.10, 712.20, 714, 715

Insgesamt ist die Rekultivierung von rd. 1,8 km Gräben vorgesehen:

Entwurfsnummer (E.-Nr.) 717, 718, 720, 721.10, 721.30, 724, 725

Weiterhin soll bei E.-Nr. 721.20 ein Saumstreifen rekultiviert werden. Dieser Saumstreifen verläuft in Verlängerung zum Graben E.Nr. 721.10, welcher ebenfalls rekultiviert werden soll.

ArL	Verf.-Nr.
05	2531

Verfahrensname

Despetal

Amt für regionale Landesentwicklung
Leine Weser
Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim

4.4 Landschaftsgestaltende Anlagen

Zur Planung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen ist eine Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft entsprechend den Vorgaben der „Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz“ (Nds. MELF 2002) erforderlich. Hierzu erfolgte in der Vegetationsperiode 2019 eine flächendeckende Biotoptypenkartierung nach dem „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (DRACHENFELS 2011; tlw. überarbeitete Fassung 2016). Aufgrund von deutlichen Veränderungen nach den flächendeckenden Kartierungen wurden zwei Bereiche (östlich von Barfelde sowie südöstlich von Nienstedt und der alten Eisenbahntrasse) im Juli 2023 nachkartiert. Dafür wurde der Kartierschlüssel von DRACHENFELS in der zwischenzeitlich aktualisierten Fassung vom März 2021 verwendet. Eine detaillierte Erfassung und Bewertung der Wege und Gewässer mit angrenzenden Säumen wurde für die baurelevanten Trassen in 2019 und ergänzend in 2023 durchgeführt. Des Weiteren wurden folgende artenschutzfachliche Untersuchungen durchgeführt:

- Flächendeckende Kartierung von Brutvorkommen der „besonders geschützten“ Feldlerche (*Alda arvensis*) als Charakterart der Agrarlandschaft
- Erfassung der Brutvogelvorkommen im Bereich geplanter Bau- und Rekultivierungsmaßnahmen
- Suche nach evtl. Vorkommen des „streng geschützten“ Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) in von der UNB genannten Teilgebieten
- Kontrolle auf evtl. Fledermausvorkommen („streng geschützte“ Artengruppe) im Bereich geplanter Wegebaumaßnahmen mit altem Baumbestand oder Waldrandlage

Hinweis:

Es wurden vorausgewählte Standorte für mögliche Hochwasserrückhaltebecken (HRB), soweit sie innerhalb des Verfahrensgebietes liegen, in die Kartierungen von 2019 einbezogen. Die östlich des Flurbereinigungsgebietes gelegenen HRB-Standorte wurden 2023 nachuntersucht. Der Hochwasserschutz liegt im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Hildesheim und befindet sich derzeit noch in der Planungsphase.

Die Landschaftsbestandsaufnahme (INGENIEURGEMEINSCHAFT AGWA / Januar 2024) ist im Beiheft 2 enthalten. Ihre Ergebnisse bilden die Grundlage für

- die fachliche Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Prüfung des Eingriffstatbestandes sowie Ermittlung geeigneter Kompensationsmaßnahmen)
- die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Verpflichtungen (maßnahmenbezogene Prüfung sowie Ermittlung von konfliktvermeidenden / -vermindernden Maßnahmen und ggf. CEF-Maßnahmen).

4.4.1 Eingriffsregelung (§ 14 ff. BNatSchG)

Die geplanten Baumaßnahmen wurden hinsichtlich des Eingriffstatbestandes geprüft. Die beabsichtigten Maßnahmen sind überwiegend Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG, die vorrangig ausgeglichen werden müssen.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind Vorkehrungen zu treffen. Der **gesamte Wegeausbau** ist unter Schonung der Wegesäume auszuführen, d. h. eine Beanspruchung (Abschälen der Vegetationsdecke, Befahren, Lagern von Baustoffen etc.) ist nur im unbedingt erforderlichen Maß zulässig.

ArL	Verf.-Nr.
05	2531

Verfahrensname

Despetal

Amt für regionale Landesentwicklung
Leine Weser
Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim

Bäume, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen sind gem. DIN 18 920 zu schützen.

Weitere Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind im Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aufgeführt.

Sämtliche Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen.

Im Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind zudem die zu erwartenden Beeinträchtigungen beschrieben und den Eingriffsvorhaben sind die jeweils erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zugeordnet, wobei überwiegend eine Maßnahme mehrere Eingriffsvorhaben kompensiert (s. Beiheft 2). Aufgrund der Lage eines Grundstückes ist eine Ausgleichsmaßnahme zweckmäßigerweise größer festgelegt worden, als für die Kompensation erforderlich.

In Form einer Tabelle werden für jedes betroffene Schutzgut den einzelnen Eingriffsvorhaben die Ausgleichsmaßnahmen mit den entsprechenden Größenordnungen gegenübergestellt (s. Übersichten: Eingriff - Ausgleich / Beiheft 2). Die beabsichtigten Maßnahmen können vollständig durch Ausgleichsmaßnahmen i. S. des § 15 BNatSchG kompensiert werden.

Auswirkungen durch Wegebaumaßnahmen:

Erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere für das Schutzgut Boden sowie für das Schutzgut Arten und Biotope zu erwarten. Die Versiegelung von Böden ist generell als erhebliche Beeinträchtigung zu werten. Für die Kompensation ist zunächst die Entsiegelung von Flächen erforderlich. Dies geschieht im Flurbereinigungsgebiet durch die Rekultivierung eines Schotterweges sowie fünf überwiegend einfach befestigte Wirtschaftswege. Die geplanten Rekultivierungsmaßnahmen werden im Kapitel 3.3 sowie im Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erläutert. Soweit keine entsprechenden Entsiegelungsmöglichkeiten bestehen, sind Flächen aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und zu Biotoptypen der Wertstufen V und IV, ggf. zu Ruderalfluren oder Brachflächen, zu entwickeln. Für das Schutzgut Arten und Biotope wird darüber hinaus Fläche benötigt (Erläuterungen zu Beeinträchtigungen dieses Schutzgutes s. Auswirkungen durch Rekultivierungsmaßnahmen). Die erheblichen Beeinträchtigungen werden durch Ausweisung und Entwicklung einer Sukzessionsfläche sowie mehrerer Saumstreifen (in Ackerlage und grabenbegleitend ausgeglichen).

Auswirkungen durch Gewässerbaumaßnahmen:

Erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sind für das Schutzgut Arten und Biotope durch die Beseitigung von Ruderalgebüsch zu erwarten. Damit verbunden ist ein Lebensraumverlust für Hänfling und Goldammer. Um den Verlust auszugleichen, wird in unmittelbarer Nähe ein Ruderalgebüsch durch Um- oder Neupflanzung entwickelt. Die ökologische Funktion muss vor Beginn der betreffenden Baumaßnahme erfüllt sein.

Auswirkungen durch Rekultivierungsmaßnahmen:

Erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sind für das Schutzgut Arten und Biotope durch die Beseitigung von bewachsenen Schotterwegen, Graswegen, Wegesäumen sowie Gräben zu erwarten. Das bedeutet den Verlust von Ruderalfluren, die den Wertstufen II und III (entsprechend o. g. Leitlinie) zuzuordnen sind. Sie stellen zudem ein wichtiges Nahrungs- und Bruthabitat für

ArL	Verf.-Nr.
05	2531

Verfahrensname

Despetal

Amt für regionale Landesentwicklung
Leine Weser
Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim

Vögel der offenen Kulturlandschaft (Feldlerche und Rebhuhn) sowie für den Wiesenpieper als Indikatorart der Gräben dar, s. auch maßnahmenbezogene Bewältigung der artenschutzrechtlichen Verpflichtungen. Um den Verlust an Ruderalfluren auszugleichen, werden fünf Saumstreifen in Ackerlage mit Breiten von 10, 11 und 12 m entwickelt. Des Weiteren sollen vier Saumstreifen mit Breiten von 5 und 8 m an vorhandenen Gräben sowie ein 4 m breiter Saumstreifen an einem unbefestigten Weg entwickelt werden. Darüber hinaus ist ein unbefestigter Weg wieder auszuweisen. Die Maßnahmen werden zeitlich vorgezogen und räumlich derart angeordnet und ausgestattet, dass sie die ökologische Funktion vor Beginn der betreffenden Baumaßnahmen erfüllen.

4.4.2 Bewältigung der artenschutzrechtlichen Verpflichtungen (§ 44 BNatSchG / Art. 12, 13 u. 16 FFH-RL / Art. 5, 9 und 13 VS-RL)

Die sich aus den rechtlichen Grundlagen ergebenden Anforderungen an eine Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange werden für jede beabsichtigte Bau- bzw. Rekultivierungsmaßnahme geprüft. Sofern eine Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten zu erwarten ist, erfolgt eine Darstellung in den sog. Maßnahmenblättern (s. Beiheft 2). Die Betroffenheit relevanter Arten wird kurz skizziert.

Konfliktvermeidende und -vermindernde Maßnahmen:

Zunächst sind Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen zu treffen, um die ökologische Funktion der von den beabsichtigten Baumaßnahmen betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist es erforderlich, Baumaßnahmen außerhalb der Brut- und Setzzeiten durchzuführen. Insbesondere Graswege, Wegesäume, Gräben aber auch Ackerflächen dienen als Bruthabitat oder werden für eine erfolgreiche Jungenaufzucht (Nahrung, Deckung etc.) benötigt.

Folgende Bau- bzw. Rekultivierungsmaßnahmen mit Vorkommen geschützter Vogelarten müssen außerhalb der Brut- und Setzzeiten ausgeführt werden:

Wegebau E.Nrn.: 100.10, 100.20, 100.40, 100.41, 100.50, 101.11, 102.10, 102.20, 103.10, 103.20, 103.21, 104.11, 105.20, 105.40, 106, 106.01, 106.02, 108.10, 108.11, 108.20, 108.21, 109.20, 114.10 - 114.40, 115.10, 115.20, 118.10, 118.30, 118.40, 122.10, 122.20, 123, 125.10 - 125.30, 125.50, 125.60, 127, 130.20, 130.30, 131.10, 131.20, 131.21, 131.60, 132.10 - 132.30, 133.20 - 133.40, 137.10 - 137.30, 138.10, 139, 140.20, 143, 144.10, 144.11, 151, 153, 155.20

Gewässerbau E.Nr.: 304

Rekultivierungen E.Nrn.: 700, 702, 707, 710, 711, 712.10, 712.20, 714, 715, 718, 721.10 - 721.30, 724, 725

Weitere konfliktvermeidende und -vermindernde Maßnahmen können den o. g. Maßnahmenblättern entnommen werden.

ArL	Verf.-Nr.
05	2531

Verfahrensname

Despetal

Amt für regionale Landesentwicklung
Leine Weser
Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim

Sämtliche Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sind durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen.

CEF-Maßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:

Sofern Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen allein eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer geschützten Art nicht gewährleisten, können funktionserhaltende Maßnahmen eine Verbotsverletzung verhindern. Derartige Maßnahmen, die die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sichern, werden als CEF-Maßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bezeichnet und

- erfüllen ihre Funktion vollständig, bevor die Baumaßnahme durchgeführt wird, so dass die ökologische Funktion des betroffenen Bereiches für die geschützte Art durchgängig, also ohne Unterbrechung gewahrt werden kann und
- müssen einen engen räumlichen Bezug zum beeinträchtigten Bereich aufweisen, beispielsweise den Lebensraum der betroffenen Population erweitern.

Zur Verbesserung der Lebensraumfunktion für Feldlerche, Rebhuhn, Wiesenpieper, Hänfling und Goldammer bzw. zur Unterstützung eines günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Population sind die folgenden CEF-Maßnahmen vorgesehen:

- Entwicklung von Saumstreifen in Ackerlage: E.Nrn. 503, 504, 505, 510, 511
- Entwicklung grabenbegleitender Saumstreifen: E.Nrn. 506, 507, 508, 509
- Entwicklung eines Saumstreifens an unbefestigtem Weg: E.Nr. 501
- Entwicklung von Ruderalgebüsch: E.Nr. 502
- Ausweisung eines unbefestigten Weges: E.Nr. 101.10

Die Maßnahmen werden im nächsten Abschnitt „Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)“ erläutert.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass Schädigungs- und / oder Störverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt werden.

4.4.3 Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

E.Nr. 500:

Herausnahme einer 3.000 m² großen Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung und Zulassen der sukzessiven Entwicklung, ggf. Einsaat einer extensiven Grünlandmischung (zertifiziertes Saatgut aus gesicherter heimischer Herkunft / „Regiosaatgut“); mit biotopverbindender Funktion zum Wald- und Grünlandbereich. Sicherung der Fläche durch Setzen von 3 Eichenspaltpfählen.

Hinweise zur Art der Unterhaltung:

keine Unterhaltung; bei Einsaat: Mahd 1-2 mal im Jahr zwischen Juni und Oktober

ArL	Verf.-Nr.
05	2531

Verfahrensname

Despetal

Amt für regionale Landesentwicklung
Leine Weser
Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim

Ausgleichsmaßnahme für die Eingriffsvorhaben E.Nrn. 100.20, 102.20, 105.10, 105.30, 105.40, 114.20 und 117

E.Nr. 501:

Herausnahme einer 420 m² großen Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung und Entwicklung eines Saumstreifens (Breite: 4,0 m / Länge: 105 m) an einem unbefestigten Weg. Einsaat einer kräuterreichen Regiosaatgut-Mischung (zertifiziertes Saatgut aus gesicherter heimischer Herkunft). Sicherung der Fläche durch Setzen von 2 Eichenspaltpfählen.

Hinweise zur Art der Unterhaltung:

jährliche Mahd außerhalb der Vegetationsperiode, Abtransport des Mähgutes, erneute Einsaat nach ca. 5 Jahren

CEF-Maßnahme für das Eingriffsvorhaben E.Nr. 702

E.Nr. 502:

Aufgabe der Lagernutzung auf einer ca. 450 m² großen Fläche und Entwicklung eines Ruderalgebüsches. Der konkrete Ausgleichsbedarf wird im Rahmen der Ausführungsplanung ermittelt.

Hinweise zur Art der Unterhaltung:

Gehölze bei Bedarf selektiv auf den Stock setzen, Rückschnitt abtransportieren

CEF-Maßnahme für das Eingriffsvorhaben E.Nr. 304

E.Nr. 503:

Herausnahme einer 3.050 m² großen Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung und Entwicklung eines Saumstreifens in Ackerlage (Breite: 10,0 m / Länge: 305 m). Einsaat einer Regiosaatgut-Mischung für Feldraine und Säume (zertifiziertes Saatgut aus gesicherter heimischer Herkunft). Sicherung der Fläche durch Setzen von 10 Eichenspaltpfählen.

Hinweise zur Art der Unterhaltung:

jährliche Mahd außerhalb der Vegetationsperiode, Abtransport des Mähgutes, erneute Einsaat nach ca. 5 Jahren

CEF-Maßnahme für die Eingriffsvorhaben E.Nrn. 114.20 und 707

Ausgleichsmaßnahme für die Eingriffsvorhaben E.Nrn. 109.20, 114.10, 114.20 und 114.30

E.Nr. 504:

Herausnahme einer 4.900 m² großen Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung und Entwicklung eines Saumstreifens in Ackerlage (Breite: 10,0 m / Länge: 490 m). Einsaat einer Regiosaatgut-Mischung für Feldraine und Säume (zertifiziertes Saatgut aus gesicherter heimischer Herkunft). Sicherung der Fläche durch Setzen von 14 Eichenspaltpfählen.

Hinweise zur Art der Unterhaltung:

jährliche Mahd außerhalb der Vegetationsperiode, Abtransport des Mähgutes, erneute Einsaat nach ca. 5 Jahren

CEF-Maßnahme für die Eingriffsvorhaben E.Nrn. 712.10, 712.20 und 718

Ausgleichsmaßnahme für die Eingriffsvorhaben E.Nrn. 105.10, 105.20, 138.20, 155.20 u. 717

ArL	Verf.-Nr.
05	2531

Verfahrensname

Despetal

Amt für regionale Landesentwicklung
Leine Weser
Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim

E.Nr. 505:

Herausnahme einer 4.950 m² großen Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung und Entwicklung eines Saumstreifens in Ackerlage (Breite: 11,0 m / Länge: 450 m). Einsaat einer kräuterreichen Regiosaatgut-Mischung (zertifiziertes Saatgut aus gesicherter heimischer Herkunft). Sicherung der Fläche durch Setzen von 12 Eichenspaltpfählen.

Hinweise zur Art der Unterhaltung:

jährliche Mahd außerhalb der Vegetationsperiode, Abtransport des Mähgutes, erneute Einsaat nach ca. 5 Jahren

CEF-Maßnahme für die Eingriffsvorhaben E.Nrn. 123, 711 und 714

Ausgleichsmaßnahme für das Eingriffsvorhaben E.Nr. 720

E.Nr. 506:

Herausnahme einer 1.920 m² großen Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung und Entwicklung eines grabenbegleitenden Saumstreifens (Breite: 8,0 m / Länge: 240 m). Einsaat einer kräuterreichen Regiosaatgut-Mischung (zertifiziertes Saatgut aus gesicherter heimischer Herkunft). Sicherung der Fläche durch Setzen von 4 Eichenspaltpfählen.

Hinweise zur Art der Unterhaltung:

jährliche Mahd außerhalb der Vegetationsperiode, Abtransport des Mähgutes, erneute Einsaat nach ca. 5 Jahren

CEF-Maßnahme für die Eingriffsvorhaben E.Nrn. 721.10, 721.20 und 721.30

Ausgleichsmaßnahme für die Eingriffsvorhaben E.Nrn. 124.20, 131.21 und 720

E.Nr. 507:

Herausnahme einer 1.200 m² großen Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung und Entwicklung eines grabenbegleitenden Saumstreifens (Breite: 5,0 m / Länge: 240 m). Einsaat einer kräuterreichen Regiosaatgut-Mischung (zertifiziertes Saatgut aus gesicherter heimischer Herkunft). Sicherung der Fläche durch Setzen von 4 Eichenspaltpfählen.

Hinweise zur Art der Unterhaltung:

jährliche Mahd außerhalb der Vegetationsperiode, Abtransport des Mähgutes, erneute Einsaat nach ca. 5 Jahren

Ausgleichsmaßnahme für die Eingriffsvorhaben E.Nrn. 123, 139 und 720

E.Nr. 508:

Herausnahme einer 1.600 m² großen Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung und Entwicklung eines grabenbegleitenden Saumstreifens (Breite: 5,0 m / Länge: 320 m). Einsaat einer kräuterreichen Regiosaatgut-Mischung (zertifiziertes Saatgut aus gesicherter heimischer Herkunft). Sicherung der Fläche durch Setzen von 5 Eichenspaltpfählen.

Hinweise zur Art der Unterhaltung:

jährliche Mahd außerhalb der Vegetationsperiode, Abtransport des Mähgutes, erneute Einsaat nach ca. 5 Jahren

CEF-Maßnahme für das Eingriffsvorhaben E.Nr. 724

ArL	Verf.-Nr.
05	2531

Verfahrensname

Despetal

Amt für regionale Landesentwicklung
Leine Weser
Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim

Ausgleichsmaßnahme für die Eingriffsvorhaben E.Nrn. 132.40, 133.10, 133.20, 133.30 und 133.40

E.Nr. 509:

Herausnahme einer 1.600 m² großen Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung und Entwicklung eines grabenbegleitenden Saumstreifens (Breite: 5,0 m / Länge: 320 m). Einsaat einer kräuterreichen Regiosaatgut-Mischung (zertifiziertes Saatgut aus gesicherter heimischer Herkunft). Sicherung der Fläche durch Setzen von 5 Eichenspaltpfählen.

Hinweise zur Art der Unterhaltung:

jährliche Mahd außerhalb der Vegetationsperiode, Abtransport des Mähgutes, erneute Einsaat nach ca. 5 Jahren

CEF-Maßnahme für die Eingriffsvorhaben E.Nrn. 715 und 725

Ausgleichsmaßnahme für das Eingriffsvorhaben E.Nr. 133.20

E.Nr. 510:

Herausnahme einer 2.880 m² großen Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung und Entwicklung eines Saumstreifens in Ackerlage (Breite: 12,0 m / Länge: 240 m). Einsaat einer Regiosaatgut-Mischung für Feldraine und Säume (zertifiziertes Saatgut aus gesicherter heimischer Herkunft). Sicherung der Fläche durch Setzen von 8 Eichenspaltpfählen.

Hinweise zur Art der Unterhaltung:

jährliche Mahd außerhalb der Vegetationsperiode, Abtransport des Mähgutes, erneute Einsaat nach ca. 5 Jahren

CEF-Maßnahme für das Eingriffsvorhaben E.Nr. 715

E.Nr. 511:

Herausnahme einer 3.400 m² großen Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung und Entwicklung eines Saumstreifens in Ackerlage (Breite: 10,0 m / Länge: 340 m). Einsaat einer Regiosaatgut-Mischung für Feldraine und Säume (zertifiziertes Saatgut aus gesicherter heimischer Herkunft). Sicherung der Fläche durch Setzen von 10 Eichenspaltpfählen.

Hinweise zur Art der Unterhaltung:

jährliche Mahd außerhalb der Vegetationsperiode, Abtransport des Mähgutes, erneute Einsaat nach ca. 5 Jahren

CEF-Maßnahme für die Eingriffsvorhaben E.Nrn. 710 und 711

Ausgleichsmaßnahme für die Eingriffsvorhaben E.Nrn. 109.20, 117, 118.10, 118.20, 118.30, 119.10, 119.20, 119.30, 120 und 156

ArL	Verf.-Nr.
05	2531

Verfahrensname

Despetal

Amt für regionale Landesentwicklung
Leine Weser
Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim

E.Nr. 101.10:

Herausnahme einer 1.000 m² großen Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung und Entwicklung eines unbefestigten Weges in Ackerlage (Breite: 5,0 m / Länge: 200 m). Eigenentwicklung, ggf. Einsaat einer extensiven Grünlandmischung (zertifiziertes Saatgut aus gesicherter heimischer Herkunft).

Hinweise zur Art der Unterhaltung:

jährliche Mahd außerhalb der Vegetationsperiode, Abtransport des Mähgutes

CEF-Maßnahme für das Eingriffsvorhaben E.Nr. 700

Allgemein:

Sollten Anpassungen bei der Art der Unterhaltung erforderlich werden, sind diese nur in Abstimmung mit der UNB vorzunehmen.

4.5 Planungen anderer Maßnahmenträger

Der Landkreis Hildesheim plant im Flurbereinigungsgebiet Despetal Hochwasserschutzmaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung bei einem 100-jährigen Hochwassers. Die Hochwasserschutzmaßnahmen sind mit aktuellem Planungsstand in der Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nachrichtlich dargestellt mit den Objekten Damm und Hochwasserrückhaltebecken (Vollstau).

5. Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete

Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ (§ 32 BNatSchG) werden vom Verfahrensgebiet nicht berührt.

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet ist das FFH-Gebiet Nr. 3924-301 *Sieben Berge, Vorberge*. Es liegt südöstlich des Vorhabengebietes, rund 700 m von der Südgrenze des Flurbereinigungsgebietes bei Heinum entfernt.

Ein weiteres in der Nähe befindliches FFH-Gebiet ist Nr. 3824-332 *Leineaue unter dem Rammelsberg* und befindet sich rund 1,2 km von der nordwestlichen Grenze des Verfahrensgebietes entfernt.

Rund 3 km nordöstlich von Nienstedt entfernt liegt das FFH-Gebiet Nr. 3825-331 *Beuster*.

Das nächstgelegene EG-Vogelschutzgebiet Nr. 3825-401 *Hildesheimer Wald* befindet sich nördlich von Diekhöfen (NLWKN 2023C). Es liegt rund 2,6 km nordöstlich des Verfahrensgebietes und ist aus mehreren Teilen zusammengesetzt.

Für die Lebensraumtypen und wertgebenden Arten aller zuvor genannten Natura 2000-Gebiete sind in keiner Weise Beeinträchtigungen durch Maßnahmen der Flurbereinigung zu erwarten.

Die Prüfung potenzieller Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete ist Teil des Beiheftes 2.

ArL	Verf.-Nr.
05	2531

Verfahrensname

Despetal

Amt für regionale Landesentwicklung
Leine Weser
Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim

6. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

6.1 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Umweltauswirkungen

Bei den verfahrensbezogenen Umweltauswirkungen ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Effekten zu unterscheiden:

- Baubedingte Umweltauswirkungen treten lediglich während der Bauphase auf und sind damit zeitlich befristet.
- Anlagebedingte Umweltauswirkungen resultieren aus der Umsetzung von Baumaßnahmen und sind zeitlich unbefristet wirksam (z. B. Flächenversiegelung durch Wegebau).
- Betriebsbedingte Umweltauswirkungen beschränken sich auf die Nutzungszeiten (z. B. Maschinenlärm), so dass sie sowohl kontinuierlich als auch unregelmäßig auftreten können.

Von dem Vorhaben sind baubedingte Umweltauswirkungen während der Wegebau- und Rekultivierungsarbeiten zu erwarten. Aus der Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen resultieren anlagebedingte Umweltauswirkungen. Betriebsbedingte Umweltauswirkungen spielen praktisch keine Rolle.

Von ihrem Umfang her bleiben die umwelterheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf das Verfahrensgebiet beschränkt.

6.2 Mögliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens

Schutzgut Fläche

Es findet eine Nutzungsänderung auf 5,71 ha statt. Für neue Wegeverbindungen, Wendeplätze sowie für den Bau eines Gewässerabschnittes werden 7.680 m² Ackerfläche in Anspruch genommen. Die Entwicklung von landschaftsgestaltenden Anlagen wird auf 29.370 m² bisher als Acker genutzter Fläche erfolgen. Im Gegenzug können durch Rekultivierungsmaßnahmen 20.090 m² wieder landwirtschaftlich genutzt werden.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind für das Schutzgut Fläche nicht zu erwarten.

Schutzgut Boden

Der Ausbau vorhandener Wege (Verbreiterung sowie Erhöhung des Versiegelungsgrades) und Wegebau führen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Teil- und Vollversiegelung von Boden ohne besondere Werte. Eine Teilversiegelung soll auf 8.600 m² stattfinden und 5.800 m² sollen vollversiegelt werden (davon sind 5.300 m² bereits teilversiegelt).

Demgegenüber steht eine Entsiegelung von rd. 1.300 m² Schotterbefestigung und 3.000 m² Einfachbefestigung. Durch Rückbau von einer Asphalt- zu einer Schotterbefestigung werden 830 m² teilentsiegelt.

Um die erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden vollständig auszugleichen, werden 3.000 m² bisher ackerbaulich genutzte Flächen aus der Bewirtschaftung genommen, um sie ökologisch-funktional in einen naturnäheren Zustand zu versetzen. Die Fläche sollen zu einer Gras- und Staudenflur entwickelt werden (Selbstbegrünung bzw. Einsaat einer extensiven Grünlandmischung).

ArL	Verf.-Nr.
05	2531

Verfahrensname

Despetal

Amt für regionale Landesentwicklung
Leine Weser
Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim

Es bleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden zurück.

Schutzgut Wasser

Von den Baumaßnahmen (Wegebau und Rekultivierungen) geht keine Gefährdung des Grundwassers aus. Sie greifen nicht in den Grundwasserleiter ein.

Bei Wegeneubau wird fast ausschließlich eine Deckschicht ohne Bindemittel verwendet. Die Befestigung mit Asphalt findet auf bereits befestigten Wegen statt. Eine erhebliche Auswirkung auf den Oberflächenabfluss ist nicht zu erwarten.

Das natürliche Gewässernetz wird weder strukturell beeinträchtigt noch stofflich belastet. Stattdessen wird mit der Anlage von grabenbegleitenden Saumstreifen Vorsorge gegen Stoffeinträge aus der Landwirtschaft getroffen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind für das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten.

Schutzgut Tiere

Verluste von Nahrungs- und Bruthabitaten für besonders geschützte Vogelarten (Feldlerche, Wiesenpieper, Rebhuhn, Goldammer, Hänfling) entstehen aufgrund der Beseitigung von bewachsenen Schotterwegen, Graswegen und Wegesäumen sowie durch Ausbau geschotterter und tlw. begrünter Wege auf insg. rund 25.000 m².

Es werden gleichwertige Saumstrukturen neu angelegt und entwickelt (Saumstreifen in Ackerlage, grabenbegleitend sowie an unbefestigtem Weg / Ruderalgebüsch; s. Maßnahmenbeschreibung beim Schutzgut Pflanzen). Zehn dieser Maßnahmen müssen ihre ökologische Funktion vor Beginn der Baumaßnahmen erfüllen.

Für das Schutzgut Tiere bleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zurück.

Schutzgut Pflanzen

Durch die geplanten Wegebau- und Rekultivierungsmaßnahmen gehen Saumstrukturen (Wegesäume, Graswege sowie bewachsene Wege) verloren. Davon weisen rund 9.600 m² überwiegend halbruderales Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte der Wertstufe III (von allgemeiner Bedeutung) auf. Linienförmige Saumstrukturen mit Trittrassen der Wertstufen II bzw. I (von allgemeiner bis geringer bzw. geringer Bedeutung) sowie halbruderales Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte der Wertstufe II (von allgemeiner bis geringer Bedeutung) sind auf einer Fläche von rund 15.400 m² vorhanden (mit Lebensraumfunktion für geschützte Vogelarten). Geeignete Maßnahmen, die den Funktionsverlust vollständig ausgleichen, werden ausgewiesen und entwickelt (auch als Nahrungs- und Bruthabitat für geschützte Vogelarten):

- Saumstreifen in Ackerlage (zwischen zwei Bewirtschaftungsflächen): 3.050 m²
- Saumstreifen in Ackerlage (zwischen zwei Bewirtschaftungsflächen): 4.900 m²
- Saumstreifen in Ackerlage (zwischen zwei Bewirtschaftungsflächen): 4.500 m²
- Saumstreifen in Ackerlage (zwischen zwei Bewirtschaftungsflächen): 2.880 m²
- Saumstreifen in Ackerlage (zwischen zwei Bewirtschaftungsflächen): 3.400 m²

ArL	Verf.-Nr.
05	2531

Verfahrensname

Despetal

Amt für regionale Landesentwicklung
Leine Weser
Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim

- Saumstreifen, grabenbegleitend: 1.920 m²
- Saumstreifen, grabenbegleitend: 1.200 m²
- Saumstreifen, grabenbegleitend: 1.600 m²
- Saumstreifen, grabenbegleitend: 1.600 m²
- Saumstreifen an unbefestigtem Weg: 420 m²
- Ruderalgebüsch: ca. 450 m²

Die wegebegleitenden Gehölzbestände werden gemäß DIN 18 920 gesichert und geschützt. Der Mindestabstand zwischen Gehölzen und Wegeseitenraum beträgt 1,5 m.

Es bleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Pflanzen zurück.

Schutzgut Landschaft

Auswirkungen auf das Landschaftsbild können während der Bauphase auftreten, z. B. durch Bodenzwischenlagerungen. Sie sind jedoch zeitlich befristet und überschreiten nicht die Schwelle zur Erheblichkeit.

Die Gehölzstrukturen werden erhalten. Lediglich auf einer derzeit als Lagerplatz genutzten Fläche muss für die Teilverlagerung des Schmaubaches ein Ruderalgebüsch entfernt werden. Entsprechende Gehölze werden rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen gepflanzt und entwickelt.

Es bleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Landschaft zurück.

Schutzgut Menschen

Da das Vorhaben im Außenbereich stattfindet, sind keine Siedlungen betroffen. Desgleichen werden keine Grün- oder Freizeitanlagen in Anspruch genommen.

Während der Bauphase können punktuelle Einschränkungen für die Naherholung auftreten, z.B. durch zeitweilig gesperrte Wege und den Baustellenbetrieb als solchen. Die umwelterheblichen Auswirkungen bleiben voraussichtlich gering.

Soweit vorhandene Wege durch Rekultivierungsmaßnahmen aufgehoben werden, entstehen andererseits mit dem Aus- und Neubau von ländlichen Wegen verbesserte Durchgangs- und Verbindungsmöglichkeiten für Spaziergänger und Radfahrer.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind für das Schutzgut Menschen nicht zu erwarten.

6.3 Wechselwirkungen und Fazit

Es sind von dem Vorhaben keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die über die dargestellten Sachverhalte zu den einzelnen Schutzgütern hinausgehen oder deren grundsätzliche Auswirkungen nicht vorhersehbar sind.

Die Beurteilung basiert auf der Landschaftsbestandsaufnahme der Ingenieurgemeinschaft agwa / Januar 2024.

ArL	Verf.-Nr.
05	2531

Verfahrensname

Despetal

Amt für regionale Landesentwicklung
Leine Weser
Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim

Soweit von dem Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG ausgehen können, sind diese teilweise vermeidbar (Schutzgut Tiere) oder sie werden, soweit sie nicht vermieden werden können, durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen (Schutzgüter Boden, Tiere, Pflanzen).

Für das Schutzgut Fläche sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Schutzgüter Wasser, Landschaft sowie Menschen sind nur marginal betroffen.

Die übrigen Schutzgüter Luft / Klima, Biologische Vielfalt, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern sind nicht betroffen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die von dem Vorhaben ausgehen, bleiben für kein Schutzgut zurück.